

# Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Lucca Kaltenecker

Hoven/Obert „Das Tragen von „Ungeimpft“-Sternen – Geschmacklosigkeit oder Straftat?“ NStZ 2022, 331.

Der vorgestellte Beitrag nimmt eine strafrechtliche Betrachtung eines in der Corona-Pandemie vor allem unter „Impfskeptikern“ teilweise zu beobachtenden Verhaltens vor. Konkret geht es darum, dass Demonstranten ihren Unmut über die Einschränkungen und ihre impfkritische Einstellung durch das Tragen oder Posten von gelben Aufklebern, die an

„Judensterne“ erinnern sollten, kundtaten.

---

*„Denn auch – und gerade – bei einem politisch aufgeladenen und historisch sensiblen Thema muss die Anwendung des Rechts nüchtern erfolgen. Ein Straftatbestand darf nicht überdehnt werden, um ein öffentlich missbilligtes Verhalten am Wortlaut der Norm vorbei noch zu erfassen.“*

---

Die Autorinnen erwägen eine Strafbarkeit nach § 130 StGB. Nachdem die innere Systematik dieser Vorschrift erläutert wurde, wird die Verwirklichung von § 130 III StGB durch Verharmlosen einer unter

Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 I VStGB bezeichneten Art. Zunächst wird das Schutzgut von § 130 III StGB präzisiert, das zum einen im Schutz des öffentlichen Friedens und des politischen Klimas und zum anderen im Schutz der Würde und des Achtungsanspruchs der (zumeist verstorbenen) Opfer der NS-Herrschaft bestünde. Kurz gehen die Verfasserinnen sodann auf das Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1 GG, ein. Es gehört zum Grundwissen hinsichtlich § 130 III StGB, dass hier die Varianten des Billigens und des Verharmlosens, die anders als das Leugnen eben keine unwahre Tatsachenbehauptung voraussetzen, problematisch sind. Insbesondere geht eine Rechtfertigung nach Art. 5 II 1 GG (allgemeine Gesetze) aufgrund der Richtung des § 130 III StGB gegen eine spezifische Meinung fehl. Das BVerfG hat in diesem Fall jedoch eine verfassungsimmanente Rechtfertigung angenommen, die aus der grundsätzlichen Ablehnung der nationalsozialistischen Terrorherrschaft durch das Grundgesetz folge (BVerfGE 124, 300; BVerfG NJW 2018, 2861f.). Bei der Anwendung der Vorschrift sei jedoch der materielle Gehalt der Meinungsfreiheit zu berücksichtigen. Nachdem festgestellt wird, dass das Tatbestandsmerkmal der „Eignung zu Störung des öffentlichen Friedens“ unproblematisch ist, kritisieren die Autorinnen, dass die Rechtsprechung vorschnell den Bezug zu einer Tat nach § 6 I VStGB im Tragen eines „Judensterns“ annehme. Den Argumenten, dass es sich bei der Kennzeichnung von Juden durch den Judenstern um eine unmittelbare Vorbereitung des Völkermords handelte oder der „Judenstern“ pars pro toto ein Symbol für die Judenverfolgung sei, wird der Wortlaut der Vorschrift entgegengehalten, die die Verharmlosung einer Handlung der in § 6 I VStGB bezeichneten Art und nicht nur einer Vorbereitungshandlung fordere. Zudem wird systematisch der Vergleich zu § 130 IV StGB angeführt, der auch rein symbolische Bezugnahmen erfasse, dessen Tathandlungen dafür aber enger seien. Lediglich im Falle des direkten Bezugs zum Völkermord (Tragen eines Schildes mit der Aufschrift „Impfen macht frei“ als Anspielung auf das KZ Auschwitz) sind die Verfasserinnen bereit, das Tatbestandsmerkmal als erfüllt anzusehen. Zuletzt beschäftigen die Verfasserinnen sich noch mit dem Tatbestandsmerkmal des Verharmlosens. Dies setze ein Herunterspielen, Beschönigen, Bagatellisieren oder Relativieren voraus. Problematisch sei vorliegend, dass nicht das Unrecht der Judenverfolgung verharmlost, sondern lediglich vorgeblich erlittenes eigenes Unrecht aufgewertet werden solle. Verwiesen wird auf die sog. „U-Bahn-Lied“-Fälle. Zwar könnten die Äußerungen als Relativierung verstanden werden, es müsse aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 5 I 1 GG immer die für die Betroffenen günstigste Auslegung herangezogen werden, hier zwar eine überzogene Dramatisierung vermeintlich erlittene Unrechts, aber eben nicht die Verharmlosung der Judenverfolgung. § 130 III StGB sei nicht verwirklicht. Die Verfasserinnen sehen zu Recht auch keinen kriminalpolitischen Reformbedarf. Das Strafrecht sei nicht das geeignete Mittel zur Reaktion auf ein solches Verhalten. Stattdessen müsse diesem im gesellschaftlichen Diskurs sachlich entgegengetreten werden. Insgesamt behandelt der Beitrag wissenschaftlich fundiert und trotzdem verständlich einen Straftatbestand, von dem wohl jeder einmal gehört, den aber wohl die wenigsten Studierenden je vertieft behandelt haben.